

Pos. 81,
desgl. im Ressort der Generaldirection der
königl. Sammlungen für Kunst und Wissen-
schaft,
mit 3037 Thlr. normalmäßig,

Pos. 82,
desgl. des Departements des Cultus und
öffentlichen Unterrichts,
mit 6425 Thlr. normalmäßig,

Pos. 83,
desgl. des Departements des Auswärtigen,
mit 9933 Thlr. normalmäßig
zur Bewilligung empfohlen.

Präsident Dr. Schaffrath: Wünscht der Herr Be-
richterstatter zur Einleitung das Wort?

(Verzichtet.)

Wünscht sonst Jemand das Wort zu diesem Berichte?
— Da das nicht der Fall ist — und zwar auch nicht zu
Pos. 76? — so gehen wir zur Abstimmung über:

„Genehmigt die Kammer Pos. 76 des Pen-
sionsetats: „Pensionen und Wartegelder
vom Hofetat“, mit 6600 Thlr. transitorisch?“
Einstimmig: Ja.

Pos. 77, Pensionen des Gesamtministeriums mit
Zubehör.

„Genehmigt die Kammer diese Position mit
3719 Thlr. normalmäßig?“
Einstimmig: Ja.

Pos. 78, Pensionen des Justizdepartements.

„Genehmigt die Kammer diese Summe mit
105,977 Thlr. normalmäßig?“
Einstimmig: Ja.

Pos. 79, desgleichen des Departements des Innern.

„Genehmigt die Kammer die hier eingestellte
Summe von 81,312 Thlr. normalmäßig?“
Einstimmig: Ja.

Pos. 80, Pensionen des Departements der Finanzen.

„Genehmigt die Kammer die hier eingestellte
Summe von 206,586 Thlr.“
Einstimmig: Ja.

Pos. 81, Pensionen im Ressort der Generaldirection
der königl. Sammlungen für Kunst und Wissenschaft, mit
3037 Thlr. normalmäßig.

„Bewilligt die Kammer auch diese Summe?“
Einstimmig: Ja.

Pos. 82, Pensionen des Departements des Cultus und
öffentlichen Unterrichts.

„Bewilligt die Kammer diese Position mit
6425 Thlr. normalmäßig?“

Einstimmig: Ja.

Endlich Pos. 83, Pensionen des Departements des
Auswärtigen.

„Bewilligt die Kammer die hier eingestellte
Summe von 9933 Thlr. normalmäßig?“

Einstimmig: Ja.

Wir gehen zum dritten Gegenstand unserer heutigen
Tagesordnung, zum Bericht der ersten Deputation
über das königl. Decret, den Entwurf zu einem
Gesetze, die Abänderung einiger gesetzlicher
Bestimmungen über die Pensionen der Staats-
diener und ihrer Hinterlassenen betreffend. —
Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Rednerbühne
zu betreten.

Das königl. Decret nebst Motiven lautet folgender-
maßen:

Se. Majestät der König lassen den getreuen
Ständen den mit Motiven anliegenden Entwurf zu einem
Gesetze, die Abänderungen einiger gesetzlicher Bestimmung-
en über die Pensionen der Staatsdiener und ihrer Hin-
terlassenen betreffend, zur verfassungsmäßigen Erklärung
anbei zugehen und sehen der letzteren in Huld und Gna-
den entgegen.

Dresden, am 5. Februar 1872.

Johann.

(L. S.)

Hermann von Rostk-Wallwitz.

Gesetzentwurf,

die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen
über die Pensionen der Staatsdiener und ihrer
Hinterlassenen betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König
von Sachsen etc. etc. etc. verordnen hierdurch, unter Zu-
stimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1.

Die Bestimmungen in Absatz 1 und 5 des § 43 des
Gesetzes vom 7. März 1835, die Verhältnisse der Civil-
staatsdiener betreffend, werden hiermit aufgehoben.

An deren Stelle treten für die Zukunft folgende Be-
stimmungen:

Die Pension der Wittwe eines Staatsdieners beträgt
den fünften Theil desjenigen Dienst Einkommens, welches
der verstorbene Ehemann zuletzt im wirklichen Dienste
bezog, selbst wenn derselbe zur Zeit seines Ablebens in
Wartegeld oder Pension gesetzt war.

Der niedrigste Satz einer Wittwenpension soll 20 Thlr.,
der einer Kindespension 10 Thlr. und der niedrigste Satz
der Pension einer vater- und mütterlosen Waise 15 Thlr.
jährlich betragen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind vom Tage des
Inkrafttretens dieses Gesetzes an auch auf alle diejenigen